

INFORMATIONEN ZUM DATENSCHUTZ

für Antragsteller/innen auf Pflegekarenzgeld

Ab 25. Mai 2018 gelten mit der EU-Datenschutz-Grundverordnung neue datenschutzrechtliche Vorschriften. Mit den nachfolgenden Hinweisen informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch das Sozialministeriumservice und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte.

Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich?

Sozialministeriumservice, Babenbergerstraße 5, 1010 Wien

Den Datenschutzbeauftragten des Sozialministeriumservice erreichen Sie per E-Mail unter der Adresse post.stab@sozialministeriumservice.at oder per Post unter dieser Adresse:

Sozialministeriumservice, Stabsabteilung, Babenbergerstraße 5, 1010 Wien

Für welche Zwecke und auf welchen Rechtsgrundlagen werden Ihre Daten verarbeitet? Woher erhält das Sozialministeriumservice Ihre Daten?

Das Sozialministeriumservice verarbeitet Ihre personenbezogenen Daten und jene der pflegebedürftigen Person unter Berücksichtigung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018 sowie aller weiteren relevanten Rechtsvorschriften.

Das Sozialministeriumservice verfügt in diesem Aufgabenbereich über eine elektronische Datenverarbeitung zum Zweck der Verfahrensabwicklung. Sie ersetzt teilweise den traditionellen Papierakt.

Die Datenverarbeitung erfolgt auf der Grundlage von Gesetzen, die das Sozialministeriumservice zur Übernahme bestimmter Vollziehungsaufgaben verpflichten.

In diesem Aufgabenbereich erfolgt die Datenverarbeitung aufgrund folgender Bestimmungen:

§ 21c-f Bundespflegegeldgesetz (in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 c) und Absatz 4 DSGVO und – in Bezug auf die Angaben zur pflegebedürftigen Person - in Verbindung mit Artikel 9 Absatz 2 g) DSGVO).

Das Sozialministeriumservice verwendet Ihre personenbezogenen Daten und jene der pflegebedürftigen Person insoweit, als diese zur Erfüllung der im Bundespflegegeldgesetz normierten gesetzlichen Aufgaben (Entscheidung über die Gewährung, Entziehung oder Neubemessung eines Pflegekarenzgeldes) eine wesentliche Voraussetzung sind (§ 21e Absatz 6 Bundespflegegeldgesetz).

Die Bereitstellung dieser Daten ist gesetzlich vorgeschrieben. Ohne diese Daten kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden.

Sollte beabsichtigt werden, Ihre personenbezogenen Daten oder jene der pflegebedürftigen Person für einen anderen Zweck zu verarbeiten, wird die betroffene Person im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vorab darüber informiert.

Ihre Stammdaten und jene der pflegebedürftigen Person werden mit dem Zentralen Melderegister (ZMR) abgeglichen. Das sind:

- Name
- Geschlecht
- Geburtsdatum
- Adresse
- Staatsangehörigkeit

Das Sozialministeriumservice erfasst somit Ihre Stammdaten und jene der pflegebedürftigen Person nicht selbst, sondern bezieht diese aus dem ZMR (gemäß § 2a Sozialministeriumservicegesetz). Der Abgleich dient der Sicherstellung bestmöglicher Datenqualität.

Darüber hinaus bekommt das Sozialministeriumservice gemäß § 21e Absatz 4 Bundespflegegeldgesetz vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger auf automationsunterstütztem Weg die Bemessungsgrundlagen für die Berechnung der Höhe des Pflegekarenzgeldes übermittelt.

An welche Kategorien von Empfängern werden Ihre Daten gegebenenfalls weitergegeben?

Externe Dienstleister: Die elektronische Datenverarbeitung zum Zweck der Verfahrensabwicklung wird von einem externen Dienstleister (Bundesrechenzentrum GmbH) betrieben (§ 21e Absatz 5 Bundespflegegeldgesetz).

Weitere Empfänger: Darüber hinaus kann es erforderlich sein, Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger zu übermitteln, soweit dies zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten erforderlich ist:

Zur Aufrechterhaltung des Anspruchs auf Pensionsversicherung übermittelt das Sozialministeriumservice der Wiener Gebietskrankenkasse (nur im Falle pflegezeitbeschäftigter Personen, die ein aliquotes Pflegekarenzgeld beziehen) bestimmte Daten (Name, Adresse, Geschlecht, Versicherungsnummer, Beginn und Ende der Pflegezeit, Beginn und Ende des Bezuges von Pflegekarenzgeld, ausbezahlter Pflegekarenzgeldebtrag inklusive Kinderzuschläge pro Monat). Diese Datenübermittlung basiert auf § 8 Absatz 1 Ziffer 2 lit. j Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG).

Zusammen mit dem Antrag auf Pflegekarenzgeld wegen Inanspruchnahme einer Familienhospizkarenz können Sie auch um eine Geldzuwendung aus dem Familienhospizkarenz-Härteausgleich gemäß § 38j Familienlastenausgleichsgesetz ansuchen. In diesem Fall werden dem Familienministerium bestimmte Daten übermittelt (Name, Versicherungsnummer, Antragsdatum, Art der Entscheidung [Gewährung/Ablehnung], Beginn und Ende der Familienhospizkarenz, Beginn und Ende des Bezuges von Pflegekarenzgeld, ausbezahlter Pflegekarenzgeldebtrag inklusive Kinderzuschläge pro Monat).

Wie lange werden Ihre Daten gespeichert?

Die Aufbewahrungsdauer ist nicht gesetzlich festgelegt.

Grundsätzlich werden Ihre personenbezogenen Daten gelöscht, sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind und uns nicht gesetzliche Nachweis- und Aufbewahrungspflichten zu einer weiteren Speicherung verpflichten.

Welche Rechte haben Sie?

Unter der oben genannten Adresse des Datenschutzbeauftragten können Sie Auskunft über sämtliche zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Daneben können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Löschung Ihrer Daten oder eine Einschränkung der Verarbeitung verlangen.

Sie haben auch die Möglichkeit, sich mit Hinweisen oder Beschwerden an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an die

Österreichische Datenschutzbehörde

Barichgasse 40-42

1030 Wien

Telefon: +43 1 52 152-0

E-Mail: dsb@dsb.gv.at

zu wenden.